

Teilnahmebedingungen

Landesnaturschutzpreis 2026 der Stiftung Naturschutzfonds BW

Mit der Einreichung der Bewerbung um den Landesnaturschutzpreis 2026 erkennt die/der Teilnehmende die folgenden Teilnahmebedingungen (Stand: 02/2026) als verbindlich an:

1 Veranstalterin

Veranstalterin des Landesnaturschutzpreises ist die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, im Folgenden: „Veranstalterin“.

2 Bewerbung

Es können sich nichtstaatliche Einrichtungen, insbesondere gemeinnützige Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen mit einem laufenden oder abgeschlossenen Projekt, das in Baden-Württemberg umgesetzt wird/wurde, bewerben oder sie können vorgeschlagen werden.

Die Bewerbungsunterlagen sind auf der Internetseite der Veranstalterin unter <https://stiftung-naturschutzfonds-bw.de/foerderung/landesnaturschutzpreis> abrufbar.

Sie können auch per E-Mail oder per Post angefordert werden:

E-Mail: landesnaturschutzpreis@naturschutzfonds.bwl.de.

Postadresse: Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, Gerberstraße 3, 70178 Stuttgart.

Die Bewerbung um den Landesnaturschutzpreis 2026 ist **bis zum 1. Juli 2026** möglich. Nach diesem Datum eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerbung erfolgt, indem die/der Teilnehmende den ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsbogen sowie ggf. weitere Unterlagen bei der Veranstalterin entweder per E-Mail oder per Post einreicht:

E-Mail: landesnaturschutzpreis@naturschutzfonds.bwl.de.

Postadresse: Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, Gerberstraße 3, 70178 Stuttgart.

Die/der Teilnehmende hat zu versichern, dass die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Projekt von ihr/ihm umgesetzt wird/wurde.

Wird eine Person/Personengruppe für den Landesnaturschutzpreis 2026 vorgeschlagen, hat die/der Teilnehmende zu versichern, dass die vorgeschlagene Person/Personengruppe das Projekt umsetzt/umgesetzt hat.

Für den Fall, dass eine Bewerbung nicht ausgezeichnet wird, informiert die Veranstalterin die/den Teilnehmende/n schriftlich unter Verwendung der im Bewerbungsbogen angegebenen Anschrift.

Eine Rückgabe der eingereichten Bewerbungsunterlagen ist in der Regel nicht vorgesehen; falls Sie das wünschen, weisen Sie bitte ausdrücklich darauf hin.

3 Auswahl und Benachrichtigung der Preisträgerinnen und Preisträger

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgt eine fachliche Bewertung der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen. Die Auswahl der Preisträgerinnen und Preisträger erfolgt durch den Stiftungsrat der Stiftung Naturschutzfonds. Preisgeldansprüche sind nicht auf Dritte übertragbar. Die Preisträgerinnen und Preisträger werden von der Veranstalterin schriftlich unter Verwendung der im Bewerbungsbogen angegebenen Anschrift benachrichtigt.

4 Nutzungsrechte

Die/der Teilnehmende muss die Bewerbung bzw. den Bewerbungsvorschlag angefertigt haben und über die Nutzungsrechte an den eingereichten Bewerbungsunterlagen verfügen.

Mit der Einreichung von Fotos im Rahmen der Bewerbung versichert die/der Teilnehmende, dass sie/er über die uneingeschränkten Nutzungsrechte an dem Bildmaterial frei verfügen darf, auf dem Foto abgebildete Personen der Weitergabe an die und Veröffentlichung durch die Veranstalterin zugestimmt haben und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Mit der Bewerbung um den Landesnaturschutzpreis 2026 räumt die/der Teilnehmende für den Fall, dass sie/er als Preisträgerin/Preisträger ausgewählt wird, der Veranstalterin das Recht ein, die Bewerbungsunterlagen für eine Veröffentlichung im Zuge der Berichterstattung über den Landesnaturschutzpreis 2026 kostenfrei zu nutzen und sie/ihn unter Nennung des Namens zu präsentieren.

5 Ausschluss von Bewerbungen

Die Veranstalterin behält sich vor, eine Bewerbung von der Teilnahme am Landesnaturschutzpreis 2026 auszuschließen. Dies erfolgt, wenn die Veranstalterin Kenntnis davon erlangt, dass ein Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen vorliegt.

Ein Ausschluss erfolgt auch, wenn von der projektdurchführenden Person/Personengruppe bekannt ist oder bei der offensichtlich ist, dass sich diese gegen die freiheitliche

demokratische Grundordnung betätigt oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt.

Die Veranstalterin ist nicht verpflichtet, den Grund für den Ausschluss mitzuteilen.

6 Technische Verfügbarkeit, Beendigung des Landesnaturschutzpreises

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, den Landesnaturschutzpreis 2026 jederzeit mit sofortiger Wirkung zu beenden, insbesondere, wenn dies aufgrund technischer Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen notwendig ist.

7 Ausschluss des Rechtsweges

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.